



Richtlinien über den schulzahnärztlichen Dienst an der Schule Weggis

I. Allgemeines

§ 52 des Gesundheitsgesetzes lautet:

Die Gemeinden sorgen für die regelmässige zahnmedizinische Prophylaxe und Untersuchung sowie für die Möglichkeit der Behandlung aller Kinder in der Kindergartenstufe sowie im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter.

In den Kantonsschulen, den Privatschulen sowie den kantonalen Sonderschulen und Sonderschulheimen sorgt der Kanton für die notwendige Schulzahnpflege der vorschulpflichtigen und der schulpflichtigen Kinder.

II. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Der gemeindliche Schulzahnarztendienst umfasst:
 - a) Zahnmedizinische Prophylaxe
 - b) zahnärztliche Untersuchung
2. Die Massnahmen der Schulzahnpflege nach diesen Richtlinien gelten für alle Lernenden des Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe Weggis (inklusive Schülerinnen und Schüler der KSS I von Greppen und Vitznau).
3. Geht ein in Weggis wohnhafter Schüler nicht in Weggis zur Schule wird der Gutschein auf Verlangen den Erziehungsberechtigten abgegeben. Dies betrifft kantonale wie ausserkantonale Schulen während der obligatorischen Schulzeit.

III. Zahnmedizinische Prophylaxe

1. Die zahnmedizinische Prophylaxe ist obligatorisch. Alle Lernenden der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe erhalten jährlich in der Regel vier bis sechs Lektionen über zahnmedizinische Prophylaxe.
2. Die zahnmedizinische Prophylaxe wird durch die Schulzahnpflegehelferinnen (SZPH) im Auftrag der Gemeinde durchgeführt. Die Anstellung erfolgt in der Regel durch einen Arbeitsvertrag, einen Auftrag oder durch eine öffentlich-rechtliche Anstellung. Die Besoldung richtet sich nach den "Besoldungsempfehlungen für Schulzahnpflegehelferinnen SZPH".
3. Leistungsauftrag der Schulzahnpflegehelferinnen (SZPH):
 - a) Vermittlung der alters- und stufengerechten, systematischen Zahnputztechnik mit Fluoridgelée
 - b) Alters- und stufengerechte Vermittlung der Grundkenntnisse über die Zahnprophylaxe mit dem Ziel, dass die Lernenden bei der Schulentlassung ihre Eigenverantwortung wahrnehmen können
 - c) Verwendung der Vortragsunterlagen und Materialien der KFOG (Kommission für orale Gesundheit der Luzerner Zahnärztesgesellschaft)
 - d) Regelmässige Weiterbildung
4. Organisation
 - a) Die Organisation erfolgt durch die Schule.
 - b) Die Lektionen finden während der ordentlichen Unterrichtszeit in den ordentlichen Schulräumen statt.
 - c) Die Kosten des Unterrichtsmaterials werden von der Gemeinde getragen.



IV. Zahnärztliche Untersuchung

1. Sämtliche Kinder und Jugendliche nach § II Absatz 2 dieser Richtlinien haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
2. Die zahnärztliche Untersuchung umfasst nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahn-pflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) der Pos 4010 folgende Punkte:
 - a) Inspektion Gesicht, Lippen, Mundschleimhaut, Zunge
 - b) Mundhygiene, Zahnfleischzustand, Parodont
 - c) Karies, Hartschubstanzdefekte, Unfall
 - d) Zahnwechsel, Zahnstellung
3. Zu Beginn jedes Schuljahres fordert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Sie gibt hierfür einen entsprechenden Gutschein ab.
4. Die Abrechnung erfolgt nach den Tarifen für Einzeluntersuchung der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO). Die Gemeinde Weggis entschädigt wie folgt:
 - a) Position 4010 9.5 Taxpunkte
 - b) Der Taxpunktwert beträgt Fr. 3.10

V. Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.
3. Der Untersuchung hat jeweils bis zum 30. März zu erfolgen.
4. Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren der Schulleitung die Pflichterfüllung nachzuweisen.

VI. Freie Zahnarztwahl

1. Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesen Richtlinien kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist und die Praxis in der Schweiz haben.

VII. Behandlung während der Unterrichtszeit

1. Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.



VIII. Kostentragung für die Zahnuntersuchung

1. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, wie in § IV Abs. 2 und 4 aufgeführt.
2. Die Rechnungsstellung durch die Zahnärzte hat jeweils bis spätestens Mitte Mai des laufenden Schuljahres zu erfolgen.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

IX. Kostentragung für die weiteren Massnahmen

1. Sämtliche Kosten, die über die in § IV Absatz 4 genannten Leistungen hinausgehen, sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.

X. Organisation

1. Die Rechnungen werden von den Zahnärzten an die Gemeindeverwaltung zugestellt. Diese erfassen die Rechnungen und stellen diese dem Schulsekretariat zur Kontrolle zu. Das Schulsekretariat führt die Kontrolle und gibt die Rechnungen zur Zahlung frei.
2. Mahnung: Für nicht abgerechnete oder erfolgte Untersuchungen bis Ende März werden anfangs Juni Mahnschreiben durch die Schulleitung an die erziehungsberechtigten verschickt.

XI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten auf den 01. August 2010 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden.

Weggis, 19.Mai 2010

GEMEINDERAT WEGGIS

Kaspar Widmer
Gemeindepräsident

Peter Portmann
Gemeindeschreiber